

Bessere Anwendung des europäischen Strafrechts Schulung der ERA für Gerichtsbedienstete

*Sicherstellung und Einziehung
Verordnung 2018/1805,
RB 2003/577 und RB 2006/783*



Co-funded by the
Justice Programme
of the European Union



Gegenseitige Anerkennung in Strafsachen

- Steht nicht mit der Teilharmonisierung im Einklang
- Keine Festlegung der Zuständigkeit
- Beschäftigt sich damit, dass der Mensch eigene Rechte hat (NB: EU-Rechtsanwälte!)

Art. 82 Abs. 1 – ein genauerer Blick

- Justizielle Zusammenarbeit auf der Grundlage gegenseitiger Anerkennung
- Angleichung
- Maßnahmen, um
 - A. die Anerkennung sicherzustellen
 - B. Kompetenzkonflikte zu verhindern/beizulegen
 - C. die Weiterbildung von Richtern zu fördern
 - D. die Zusammenarbeit zu erleichtern

Art. 82 Abs. 2 AEUV

- Mindestvorschriften zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung:
 - A. gegenseitige Zulässigkeit von Beweismitteln
 - B. Rechte des Einzelnen im Strafverfahren
 - C. Rechte der Opfer von Straftaten
 - D. sonstige spezifische Aspekte

Unterscheidungen

- Verordnung 2018/1805 und RB 2003/577 + 2006/783
- Sicherstellung (vorläufig)
- Einziehung (endgültig)
- Entscheidungsbehörde vs. Vollstreckungsbehörde

Sicherstellung und Einziehung – Aufgaben

- **Finden Sie die folgenden zuständigen Vollstreckungsbehörden und die Sprachen, die in der Bescheinigung zu verwenden sind:**

- I. Die Staatsanwaltschaft in Bologna, Italien, möchte einige Ferraris sicherstellen, die einer Mafiaorganisation gehören, die auch in Lüttich, Belgien, aktiv ist.
- II. Die irischen Behörden erhalten ein Einziehungsersuchen aus Luxemburg, das sich auf in Cork angelegte Erträge aus Geldwäsche bezieht.
- III. Ein spanischer Staatsanwalt, der eine Gruppe von Geldfälschern erfolgreich strafrechtlich verfolgte, erhielt kürzlich Kenntnis davon, dass Millionen von Euro bei einer Bank in Kopenhagen verwahrt werden.
- IV. In welchen Fällen wird Ihre Antwort nach dem 19. Dezember 2020 anders lauten?

Abwesenheitsverfahren - > EHB, siehe <https://www.inabsentieaw.eu/>

- RB 2009/299 ändert RB 2202/584
- Gemeinsamer Begriff von *in absentia*
- Verringerung der Zahl von Ablehnungen unter Bedingungen:
 - Persönliche Vorladung + Entscheidung, nicht zu erscheinen
 - Beauftragung eines Anwalts
 - Zustellung der Entscheidung + Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens
 - Unterrichtung + Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens

Schwierigkeiten in der Praxis

- Autonome Bedeutung unionsrechtlicher Begriffe: welche Begriffe? Welche Bedeutung? Mögliche Unterschiede zu nationalen Rechtsbegriffen?
- Schwierigkeiten mit:
 - Abwesenheitsverfahren
 - Verhandlung, die zur Entscheidung führt (Art. 4 Abs. 1) (C-571/17 PPU)
 - Vorladung (Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) (Dworzecki, C-108/16 PPU)
 - Verteidigung durch einen mandatierten Rechtsbeistand (Art. 4 Abs. 1 Buchst. b)
 - Zustellung des Urteils (Art. 4 Abs. 1 Buchst. c)
 - Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 4 Abs. 1 Buchst. d)

Die entscheidende Justizbehörde

- Autonomer Begriff
- 10. November 2016, Rechtssache C-452/16 PPU, Poltorak
- 9. Oktober 2019, Rechtssache C-489/19 PPU, NJ
- 12. Dezember 2019, Rechtssache C-627/19 PPU, Openbaar Ministerie gegen ZB